

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

2 2021

THEMA 1:

Abschreibung von Computerhardware und -software

THEMA 2:

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

THEMA 3:

Lieferkettengesetz

LKC.



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem Jahr Homeoffice und Homeschooling steht bereits jetzt fest, dass die Digitalisierung auch nach der Überwindung der Corona-Pandemie ein zentrales Thema bleiben wird. Um sie weiter voranzutreiben, wurden verbesserte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter beschlossen. Damit können Computerhardware und -software, außer Server, ab dem Jahr 2021 sofort steuerlich vollständig abgeschrieben werden. Bisher war eine Abschreibung über mindestens drei Jahre vorgesehen. Die steuerliche Sofortabschreibung soll Unternehmen einen deutlichen Liquiditätsvorteil verschaffen und so Investitionen im Bereich der Digitalisierung fördern.

Am 20.1.2021 hat die Bundesregierung eine Reform des Rechts der Personengesellschaften beschlossen. Personalgesellschaften sollen transparenter und ihre internen Abstimmungsprozesse einfacher und rechtssicherer werden. Unter anderem soll ein öffentliches Gesellschaftsregister, ähnlich dem Handelsregister, geschaffen werden, in das sich insbesondere Gesellschaften bürgerlichen Rechts eintragen lassen können.

Zu diesen und allen weiteren Themen wünschen wir Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Bleiben Sie gesund und optimistisch!
Ihr Zeno Eder

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2021	3
STEUERN	4
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	4
Änderung der steuerlichen Nutzungsdauer von Computerhardware und -software	5
Überbrückungshilfe III für große Unternehmen und neue Härtefallhilfen	5
Neuregelung bei der verbilligten Wohnungsüberlassung	6
Steuerermäßigung für energetische Sanierungen	6
Berücksichtigung einer Instandhaltungsrücklage bei der Grunderwerbsteuer	7
Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden	7
Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim bei krankheitsbedingtem Auszug	8
RECHT	8
Neuregelungen im Insolvenzrecht	8
Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	9
Änderungen bei Widerrufsbelehrungen	10
JAHRESABSCHLUSS	11
Erfassung von Corona-Finanzhilfen im handelsrechtlichen Jahresabschluss	11
Lieferkettengesetz	12
DIGITALISIERUNG	13
Leitfaden zur Beurteilung der Cyber-Sicherheit	13
WIRTSCHAFT	13
Verschärfung der Transparenzpflichten für Unternehmen	13
KURZNACHRICHTEN	14
KOLUMNE „EUROPA AKTUELL“	14
Von Prof. Dr. W. Edelfried Schneider – HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2021

April

30.04.2021 Antragsfrist für die aufgrund der Corona-Pandemie gewährte November- und Dezemberhilfe endet am 30.4.2021.

Mai

15.05.2021 Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betreffend 2020 bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister: Die Vollständigkeitserklärung ist von einem bei der Zentralen Stelle offiziell registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

31.05.2021 Änderungsanträge zur Corona-Überbrückungshilfe II können bis zum 31.5.2021 gestellt werden.

31.05.2021 Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten: Ablauf der Antragsfrist (Ausschlussfrist) auf Strompreiskompensation für das Jahr 2020. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

31.05.2021 Mitteilung von Basisangaben sowie selbst erzeugter und verbrauchter umlagepflichtiger Strommengen an Übertragungsnetzbetreiber

31.05.2021 Mitteilung zu im Vorjahr gelieferten und verbrauchten Strommengen für die EEG-Endabrechnung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

31.05.2021 Meldepflicht nach Umwandlungssteuerrecht in den sieben Jahren nach einer Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft hinsichtlich – der Zurechnung der Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und – der Zurechnung der eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften.

31.05.2021 Informationen von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2022

Juni

30.06.2021 Änderungsanträge zur November- und Dezemberhilfe können bis zum 30.6.2021 gestellt werden.

30.06.2021 Dokumentation internationaler Verrechnungspreise: Frist für die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen

30.06.2021 Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

30.06.2021 Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuervergütungsanträge 2020 durch Nicht-EU-Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern. Betrifft z.B. Nicht-EU-Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen.

30.06.2021 Optionaler Sperrvermerk hinsichtlich Religionszugehörigkeit: Antrag an das Bundeszentralamt für Steuern auf einen Sperrvermerk, um den Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften zu verhindern

Für

Unternehmen, die die November- und Dezemberhilfe in Anspruch nehmen wollen

Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen

Unternehmen mit Anträgen auf Corona-Überbrückungshilfe II
Sehr stromintensive Unternehmen

Eigenversorger und Eigenerzeuger betr. elektrischer Energie
Stromintensive Unternehmen,
Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Einbringungsfälle der vergangenen sieben Jahre

Kapitalgesellschaften

Unternehmen mit Anträgen auf November- und Dezemberhilfe
Steuerpflichtige mit verbundenen Unternehmen oder Betriebsstätten im Ausland
Kleine Kapitalgesellschaften

Unternehmen im Nicht-EU-Ausland

Kirchensteuerpflichtige Personen

Stromintensive Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Umsatzsteuerpflichtige

Eigenstromerzeuger

Für Unternehmen und Familien

Das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz ist mit folgenden Regelungen in Kraft getreten:

- Erhöhung der Beträge für den Verlustrücktrag
- Pauschaler Verlustrücktrag in das Jahr 2020
- Ermäßigter Steuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen bis 31.12.2022
- Einmaliger Kinderbonus von 150 € pro Kind

30.06.2021 Antrag auf teilweise Befreiung von der EEG-Umlage für 2022. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

Juli

31.07.2021 Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen 2020. Grundsätzliche Fristverlängerung bis 28.2.2022, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird

31.07.2021 Dokumentationsfrist für Leistungsbezüge bei Zuordnungswahlrechten zum Unternehmens- oder Privatvermögen zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs

31.07.2021 Meldung zur EEG-Umlagenbefreiung an die Bundesnetzagentur

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

STEUERN

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Am 17.3.2021 ist das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft getreten. Es enthält folgende Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und Familien während der Corona-Pandemie:

- Die Höchstbeträge für die steuerliche Verrechnung von Verlusten der Jahre 2020 und 2021 mit positiven Einkünften der jeweiligen Vorjahre (sog. Verlustrückträge) werden auf 10 Mio. € (bzw. bei Zusammenveranlagung 20 Mio. €) erhöht.
- Für Verluste des Jahres 2021 können auf Antrag in der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung 2020 pauschal 30 % der Einkünfte des Jahres 2020 (ohne die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit) als vorläufiger Verlustrücktrag abgezogen werden. Bei Nachweis, dass die voraussichtlichen Verluste höher als der Pauschalbetrag von 30 % sind, kann auch ein höherer Betrag einkommensmindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Steuervorauszahlungen auf 0,00 € herabgesetzt wurden. Im Rahmen der Steuerfestsetzung wird der Verlustrücktrag überprüft und die Steuer ggf. angepasst. Damit wird die entsprechende Regelung für Steuererklärungen des Jahres 2019 um ein Jahr verlängert.
- Zur Unterstützung der Gastronomie wird die befristete Absenkung der Umsatzsteuer für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme von Getränken, von 19 % auf 7 % bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Es wird ein einmaliger Kinderbonus von 150 € pro Kind gewährt, der mit dem Kindergeld im Mai 2021 ausbezahlt wird. Der Kinderbonus wird ebenso wie das Kindergeld im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet, sodass „Besserverdiener“ mangels Erhöhung des Kinderfreibetrags hiervon nicht profitieren.

Änderung der steuerlichen Nutzungsdauer von Computerhardware und -software

Computerhardware und -software war bislang grundsätzlich über eine Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren abzuschreiben. Im Zuge der Förderung der Digitalisierung gab das Bundesfinanzministerium am 26.2.2021 bekannt, dass steuerlich wahlweise ab dem Jahr 2021 eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann. Die verkürzte steuerliche Nutzungsdauer gilt für Unternehmen und Privatpersonen gleichermaßen.

Vor 2021 angeschaffte Hard- und Software kann damit im Jahr 2021 vollständig abgeschrieben werden. Gleiches gilt auch für in diesem Jahr angeschaffte Hard- und Software.

Welche Vermögensgegenstände konkret begünstigt werden, hat das Bundesfinanzministerium sehr detailliert ausgeführt. Danach sind sämtliche Eingabegeräte, übliche Computer und Ausgabegeräte einschließlich Monitoren und Druckern sowie sämtliche Betriebs- und Anwendersoftware (wie ERP-Software und Software für Warenwirtschaftssysteme) begünstigt, aber keine Server.

Handelsrechtlich sind die Anschaffungskosten für solche Vermögensgegenstände weiterhin über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Ein Rückgriff auf die Nutzungsdauer von einem Jahr in den neuen steuerlichen Abschreibungstabellen ist nicht möglich. Erfolgt in der Steuerbilanz eine kürzere Abschreibung, sind in der Handelsbilanz aufgrund der Abweichung latente Steuern zu passivieren.

Hard- und Software mit Anschaffungskosten bis zu 800 € kann unter den bisherigen Voraussetzungen unverändert als geringwertige Wirtschaftsgüter auch handelsrechtlich innerhalb eines Jahres abgeschrieben werden.

Hinweis:

Die Neuregelung der steuerlichen Abschreibung für Computerhardware und -software durch das Bundesfinanzministerium ist rechtlich problematisch. Darum ist kurzfristig mit einer Gesetzesänderung zu rechnen.

Überbrückungshilfe III für große Unternehmen und neue Härtefallhilfen

Die Überbrückungshilfe III zur Unterstützung bei coronabedingten Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 wird jetzt auch bestimmten großen Unternehmen gewährt.

Schon bisher können alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. € im Jahr 2020 und mit mindestens 30 % Umsatzeinbruch in einem Monat des Förderzeitraums im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 die Überbrückungshilfe III erhalten. Darüber hinaus sind jetzt auch die von den Schließungsanordnungen der Regierung betroffenen Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche antragsberechtigt, die im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € erzielt haben. Für diese Unternehmen gelten die gleichen Regelungen wie für kleinere Unternehmen. Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.hlb-deutschland.de/uberbrueckungshilfe-iii-und-neustarthilfe-werden-erweitert-und-erhoht>.

Für alle Steuerpflichtigen

Die steuerliche Nutzungsdauer für Computerhardware und -software wird ab dem Jahr 2021 auf ein Jahr verkürzt.

Allerdings bleibt es für Server bei der bisherigen längeren Nutzungsdauer.

Handelsrechtlich sind Hard- und Software unverändert über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Für Unternehmen und Selbstständige

Die für November 2020 bis Juni 2021 gewährte Überbrückungshilfe III kann jetzt auch von bestimmten vom Lockdown betroffenen großen Unternehmen (über 750 Mio. € Umsatz in 2020) beantragt werden.

Für von der Corona-Pandemie in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen, die aufgrund spezieller Fallkonstruktionen die bisherigen Finanzhilfen nicht erhalten haben, wurden neue Härtefallhilfen beschlossen.

Für Vermieter von Wohnimmobilien

Der Werbungskostenabzug bei einer verbilligten Vermietung von Wohnungen wurde ab dem 1.1.2021 neu geregelt.

Bei einer Miete zwischen 50% und 66% der ortsüblichen Miete ermöglicht eine Totalüberschussprognose den vollen Werbungskostenabzug.

Mieten von weniger als 50% der ortsüblichen Miete führen zu einem anteiligen Abzugsverbot für Werbungskosten.

Für Eigentümer selbst genutzter Wohnimmobilien

Eigentümer von selbst genutzten Wohnimmobilien können für zwischen 2020 und 2029 vorgenommene energetische Sanierungsmaßnahmen eine über drei Jahre gestaffelte Steuerermäßigung in Höhe von 20% der Kosten, maximal 40.000 €, erhalten.

Da manche Unternehmen durch die Corona-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, aber aufgrund spezieller Fallkonstruktionen die bisherigen Finanzhilfen der Bundesregierung (z.B. die Überbrückungshilfe III) nicht erhalten, wurden am 19.3.2021 sog. Härtefallhilfen beschlossen. Damit können die Länder auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen im eigenen Ermessen Unternehmen und Selbstständige unterstützen, die eine erhebliche corona-bedingte finanzielle Härte erlitten haben. Dies sei insbesondere bei außerordentlichen Belastungen, die absehbar existenzbedrohend sind, der Fall. Die Höhe der Unterstützung orientiert sich wie die bisherigen Finanzhilfen an den förderfähigen Fixkosten und wird im Regelfall auf 100.000 € begrenzt. Der Förderzeitraum ist der 1.3. bis 30.6.2021. Die Beantragung muss durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte beim jeweiligen Land erfolgen. Steuerlich sind die Härtefallhilfen als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen.

Neuregelung bei der verbilligten Wohnungsüberlassung

Vermieter von Immobilien können ihre Kosten, z.B. für Abschreibungen, Kreditzinsen, Renovierungen, grundsätzlich in voller Höhe einkommensmindernd abziehen. Allerdings gilt dies nicht bei einer verbilligten Vermietung von Wohnungen, wie sie häufig zwischen Angehörigen vorkommt.

Ob eine verbilligte Vermietung vorliegt, wird anhand der ortsüblichen Warmmiete für eine vergleichbare Wohnung geprüft. Im Regelfall kann hierfür ein Mietspiegel, bei Vermietung an Angehörige auch die Miete eines „fremden“ Vermieters oder für eine Nachbarwohnung, herangezogen werden.

Bei Wohnungsvermietungen zu mindestens 50%, aber weniger als 66% der ortsüblichen Miete ist es für den vollen Abzug von Werbungskosten ab dem 1.1.2021 Voraussetzung, dass eine sog. Totalüberschussprognose über einen Zeitraum von 30 Jahren vorliegt. Hierbei ist darzustellen, dass die erwarteten Einnahmen die Ausgaben übersteigen.

Ist die Miete niedriger als 50% der ortsüblichen Miete, dürfen die Kosten nur anteilig abgezogen werden. Bei einer Miete von beispielsweise 30% der ortsüblichen Miete dürfen also nur 30% der Ausgaben abgezogen werden.

Hinweis:

Durch Vereinbarung einer Miete in Höhe von mindestens 50% der üblichen Miete kann eine Steuerersparnis erzielt werden. Hierbei sollten die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für etwaige Mieterhöhungen beachtet werden, damit bei einem Anstieg der Vergleichsmiete auch die jeweilige Wohnungsmiete zur Einhaltung der Grenzwerte erhöht werden kann.

Steuerermäßigung für energetische Sanierungen

Eigentümer von selbst genutzten Wohnimmobilien in der Europäischen Union können für energetische Sanierungsmaßnahmen eine über drei Jahre gestaffelte Steuerermäßigung in Höhe von 20% der Kosten, maximal 40.000 €, erhalten. Begünstigt sind beispielsweise Erneuerungen von Fenstern, Türen oder der Heizungsanlage sowie Wärmedämmungen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme in den Jahren 2020 bis 2029 erfolgt und das Haus zu diesem Zeitpunkt bereits älter als zehn Jahre ist.

Zu Einzelfragen der Neuregelung nahm das Bundesfinanzministerium am 14.1.2021 sehr detailliert Stellung:

- Begünstigt sind Wohnimmobilien in der Europäischen Union, auch selbst genutzte Ferien- oder Zweitwohnungen. Bei mehreren Immobilien wird der Höchstbetrag von 40.000 € für jedes Objekt gewährt.
- Die unentgeltliche Überlassung der Wohnung an Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (beispielsweise während des Studiums), ist unschädlich. In allen anderen Fällen unentgeltlicher Wohnungsüberlassung besteht kein Anspruch auf Steuerermäßigung.
- Aufwendungen, die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten einkommensmindernd berücksichtigt werden, sind nicht begünstigt.
- Werden Teile der Wohnimmobilie nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wie beispielsweise ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer, dürfen die hierauf entfallenden Sanierungskosten nicht berücksichtigt werden.
- Für die Begünstigung einer Dachsanierung ist die gleichzeitige Installation einer zur Einkunftserzielung bestimmten Photovoltaikanlage unschädlich.
- Förderfähig sind die Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) für Material, Einbau und Inbetriebnahme durch ein Fachunternehmen sowie die Kosten für einen Energieberater.
- Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist durch eine Bescheinigung des Fachunternehmens nachzuweisen.
- Es muss eine Rechnung vorliegen, die unbar bezahlt wurde.
- Die Steuerermäßigung wird im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme sowie in den beiden Folgejahren gewährt und muss in den Steuererklärungen beantragt werden. Ein späterer Antrag ist zulässig, wenn die Steuerbescheide noch änderbar sind.

Berücksichtigung einer Instandhaltungsrücklage bei der Grunderwerbsteuer

Beim Kauf einer Immobilie fällt Grunderwerbsteuer an, die je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 % des Kaufpreises beträgt.

Beim Erwerb einer Eigentumswohnung konnten Käufer bislang eine Minderung der Grunderwerbsteuer erreichen, wenn im Kaufvertrag angegeben wurde, dass in dem Kaufpreis eine Instandhaltungsrücklage enthalten war. Das ging aus einer internen Verfügung der Finanzverwaltung aus Februar 2019 hervor.

Am 16.9.2020 entschied der Bundesfinanzhof, dass der Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um eine anteilige Instandhaltungsrücklage zu kürzen ist. Damit ist auch auf den Teil des Kaufpreises, den der Erwerber bei wirtschaftlicher Betrachtung für die anteilige Instandhaltungsrücklage aufwendet, Grunderwerbsteuer zu zahlen.

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Der Bundesfinanzhof hat am 11.11.2020 seine bisherige Rechtsprechung zum Aufteilungsmaßstab für die Vorsteuer hinsichtlich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines gemischt genutzten Gebäudes bestätigt. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit eröffnet, einen zunächst gewählten Aufteilungsschlüssel zu ändern.

Im Urteilsfall wurde ein Gebäude errichtet, das anschließend teilweise umsatzsteuerpflichtig und teilweise umsatzsteuerfrei vermietet wurde. Dabei erfolgte die Vorsteueraufteilung anhand der Flächennutzung. Nach einer Außenprüfung änderte der Steuerpflichtige diese

Nebenstehend sind die wichtigsten Details aufgeführt.

Für Käufer von Eigentumswohnungen

Beim Kauf einer Eigentumswohnung kann die Instandhaltungsrücklage zukünftig nicht mehr die Berechnung der Grunderwerbsteuer mindern.

Für Immobilienbesitzer

Bei der Anschaffung oder Errichtung von gemischt genutzten Gebäuden muss die Vorsteuer anhand eines geeigneten Schlüssels aufgeteilt werden.

Falls im Nachhinein ein Aufteilungsschlüssel sachgerechter ist, darf dieser verwendet werden.

Für Eheleute mit selbst genutzter Immobilie

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim wird auch dann gewährt, wenn der überlebende Ehegatte aus zwingenden Gründen nicht in dem Haus bzw. der Wohnung leben kann. Solche zwingenden Gründe sind z.B. die Pflegebedürftigkeit oder der Tod des überlebenden Ehegatten.

Für Geschäftsführer und Unternehmer

Die Insolvenzantragspflicht wurde für bestimmte Unternehmen bis zum 30.4.2021 ausgesetzt.

Voraussetzung ist, dass Anträge auf Corona-Hilfen im Zeitraum 1.11.2020 bis 28.2.2021 gestellt wurden.

Aufteilung und verwendete einen Umsatzschlüssel als Maßstab. Dies lehnten sowohl die Finanzverwaltung als auch das Finanzgericht mit der Begründung ab, dass der Steuerpflichtige an den einmal verwendeten Schlüssel gebunden sei.

Der Bundesfinanzhof widersprach dieser Auffassung, da es bei der Vorsteueraufteilung auf einen sachgerechten Maßstab ankommt. Sollte sich ein Aufteilungsschlüssel, z.B. aufgrund von unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen, als nicht sachgerecht erweisen, kann im Nachhinein ein anderer geeigneter Maßstab gewählt werden.

Hinweis:

Unternehmen sollten prüfen, ob die Aufteilung der Vorsteuern aus der Anschaffung bzw. Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes sachgerecht war. Sofern ein anderer Maßstab geeigneter ist, könnte in offenen Fällen eine Korrektur vorgenommen werden.

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim bei krankheitsbedingtem Auszug

Erbt ein Ehegatte bei dem Tod des anderen Ehegatten das gemeinsam bewohnte Familienheim, so ist dies erbschaftsteuerfrei, wenn er dort mindestens zehn weitere Jahre wohnen bleibt. Die Erbschaftsteuerfreiheit bleibt bestehen, wenn der überlebende Ehegatte innerhalb dieser zehn Jahre wegen zwingender Gründe aus der Wohnung ausziehen muss.

Das Finanzgericht Münster beschäftigte sich am 10.12.2020 mit der Frage, wann solche zwingenden Gründe vorliegen. Eine Depressionserkrankung und ein deshalb aus medizinischer Sicht nicht angebrachter Verbleib in dem Familienheim stellen keine solchen Gründe dar. Als zwingende Gründe kommen nur solche in Betracht, die die Führung eines Haushalts schlechthin unmöglich machen, beispielweise Pflegebedürftigkeit.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster wurde Revision eingelegt, sodass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt. Vergleichbare Fälle, in denen die Steuerbefreiung für das Familienheim versagt wird, sollten durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen gehalten werden.

RECHT

Neuregelungen im Insolvenzrecht

Der Gesetzgeber hat nach Ablauf der bisher bis Ende Januar befristeten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eine Verlängerung in eng begrenzten Fällen bis zum 30.4.2021 beschlossen.

Hintergrund ist, dass sich die Bearbeitung der Anträge auf Corona-Hilfen angesichts der Vielzahl der Anträge sowie der verfahrenstechnischen und beihilferechtlichen Voraussetzungen verzögert hat. Deshalb wird die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.4.2021 für

diejenigen Unternehmen ausgesetzt, die staatliche Corona-Hilfen erwarten können. Voraussetzung ist, dass die Hilfeanträge zwischen dem 1.11.2020 und dem 28.2.2021 gestellt wurden.

Zusätzlich gilt die Aussetzung auch für Unternehmen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen noch keine Anträge stellen konnten, wenn diese Unternehmen grundsätzlich nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen.

Ausgenommen bleiben weiterhin Unternehmen, für die offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung von Corona-Hilfen besteht oder bei denen die Auszahlung der Corona-Hilfen nichts an der Insolvenzzreife ändert.

Weiterhin hat der Gesetzgeber ergänzende Regelungen im Insolvenzrecht vorgenommen. Ab dem 1.1.2021 verlängert sich die Frist für Insolvenzanträge bei Überschuldung von drei auf sechs Wochen. Für die im Rahmen der Überschuldungsprüfung erforderliche Fortführungsprognose ist ein Zeitraum von zwölf Monaten geregelt worden. Dies bedeutet, dass keine Überschuldung und damit keine Insolvenzantragspflicht vorliegt, wenn die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten überwiegend wahrscheinlich ist.

Abweichend hiervon ist ein Zeitraum von nur vier Monaten für die Fortführungsprognose zugrunde zu legen, wenn die Überschuldung auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Dies wird vermutet, wenn der Schuldner am 31.12.2019 zahlungsfähig war, in dem letzten vor dem 1.1.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30% eingebrochen ist.

Hinweis:

Falls Geschäftsführer planen, sich auf die Aussetzung der Antragspflicht zu berufen, sollte hier eine genaue Dokumentation des Vorliegens der Voraussetzung erfolgen. Sehr zu empfehlen ist auch die Hinzuziehung rechtlicher Beratung, denn bei einer fehlerhaft nicht erkannten Antragspflicht drohen harte straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen.

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das Bundeskabinett hat am 20.1.2021 den Gesetzentwurf für ein modernisiertes Personengesellschaftsrecht beschlossen.

Damit sollen die bestehenden Gesetze, die überwiegend aus dem 19. Jahrhundert stammen, an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst werden. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

■ Neuregelungen bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Das gesetzliche Leitbild der GbR soll von dem einer nicht rechtsfähigen Gelegenheitsgesellschaft auf das einer rechtsfähigen und auf Dauer angelegten Personengesellschaft umgestellt werden. Ein öffentliches Gesellschaftsregister wird geschaffen, um die Publizität zu verbessern. So wird die Feststellung der Existenz, Identität und ordnungsgemäßen Vertretung der GbR erleichtert. Die Registrierung ist zwar freiwillig und keine Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit, jedoch ist vorgesehen,

Die Insolvenzantragspflicht besteht, wenn die Corona-Hilfen nichts an der Insolvenzzreife ändern.

Die Frist für Insolvenzanträge aufgrund von Überschuldungen wurde auf sechs Wochen verlängert.

Für die bei Überschuldungsprüfungen erforderliche Fortführungsprognose wurde der Prüfungszeitraum in bestimmten Fällen auf vier Monate verkürzt.

Für Personengesellschaften

Das Bundeskabinett hat im Januar 2021 den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts beschlossen.

Die GbR soll kraft Gesetzes rechtsfähig werden. Es wird ein öffentliches Register für die freiwillige Eintragung von GbRs geschaffen, um deren Publizität zu verbessern.

Auch Freiberufler sollen sich in Personenhandelsgesellschaften zusammenschließen können.

Die inländischen Personengesellschaften erhalten ein Sitzwahlrecht.

Partnerschaftsgesellschaften soll eine freie Namensgebung ermöglicht werden.

Bei Personenhandelsgesellschaften sollen die Möglichkeiten zur Anfechtung mangelhafter Beschlüsse verbessert werden.

Für Unternehmer mit Online-Shops über Finanzdienstleistungen

Das gesetzlich vorgeschriebene Muster der Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen des Unternehmens mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen sowie für Verbraucherkreditverträge wird überarbeitet.

die Registereintragung für bestimmte Rechtsvorgänge (z.B. den Erwerb von Grundstücken und die Verfügung über bereits vorhandene Grundstücke) vorzuschreiben. In der Funktionsweise lehnt sich das Gesellschaftsregister an das Handelsregister an.

■ **Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler**

In Zukunft sollen sich auch Angehörige der Freien Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten) zur gemeinsamen Ausübung in einer Personenhandelsgesellschaft zusammenschließen können, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Der Zusammenschluss, insbesondere in einer GmbH & Co. KG, ermöglicht diesen Berufsgruppen eine weiter gehende Haftungsbeschränkung.

■ **Sitzwahlrecht**

Durch die Einräumung eines Sitzwahlrechts für im Gesellschafts-, Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragene Personengesellschaften können diese ihren Vertragsitz im Inland wählen, auch wenn der Ort der faktischen Geschäftsführung und damit der Verwaltungssitz im Ausland liegt. Auf diese Weise wird es für inländische Personengesellschaften einfacher, ihre Geschäftstätigkeit außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes zu entfalten.

■ **Liberalisierung des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft**

Für die Namensgebung einer Partnerschaftsgesellschaft soll der Zwang zur Nennung mindestens eines Partners und der Berufsbezeichnungen aller Partner entfallen. Dadurch werden in Zukunft reine Sach- oder Fantasiebezeichnungen zulässig.

■ **Beschlussmängelrecht bei Personenhandelsgesellschaften**

Die Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft sollen besser gegen mangelhafte Beschlüsse geschützt werden. Mängel eines Beschlusses sollen künftig nicht mehr generell zu deren Nichtigkeit führen. Vielmehr wird zwischen solchen Mängeln differenziert, die bereits aus sich heraus zur Nichtigkeit des Beschlusses führen, und solchen, bei denen der Beschluss erst durch eine erfolgreiche Anfechtungsklage nichtig wird.

Hinweis:

Der Gesetzentwurf sieht erhebliche Änderungen im Bereich des Personengesellschaftsrechts vor, die auch Auswirkungen auf steuerliche Vorschriften haben werden, z.B. im Bereich der Erbschaft- und Grunderwerbsteuer.

Änderungen bei Widerrufsbelehrungen

Der Europäische Gerichtshof hat am 26.3.2020 Anforderungen an Widerrufsbelehrungen für Verbraucherkredite formuliert. Diese sollen jetzt durch eine Gesetzesänderung umgesetzt und auch auf mit Verbrauchern geschlossene Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ausgeweitet werden.

Zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs gehört die Gestaltung des gesetzlichen Musters für die Widerrufsbelehrung. In der neuen Fassung werden die notwendigen Informationen aufgelistet, die die schon bisher geltende 14-tägige Widerrufsfrist in Gang setzten. Ohne diese Informationen beginnt die Frist nicht und der Widerruf durch den Kunden kann auch noch später erfolgen.

Die Widerrufsbelehrung soll die Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern. Diese sollen die Möglichkeit haben, die Details direkt in der Belehrung nachlesen zu können, ohne auf Gesetzestexte verwiesen zu werden. Der Europäische Gerichtshof hatte solche Gesetzesverweise in Widerrufsbelehrungen für unvereinbar mit den Richtlinienvorgaben erklärt.

Die bisher einheitliche gesetzliche Vorlage wird durch folgende drei Muster abgelöst, um der Vielzahl von Fallgestaltungen gerecht zu werden:

- Finanzdienstleistungen (außer Zahlungsdienste)
- Zahlungsdienststrahmenverträge
- Zahlungsdienst einzelverträge

Ferner wird das allgemeine Muster für Verbraucherdarlehensverträge angepasst.

Hinweis:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes sollten Unternehmer, die Finanzdienstleistungen und Verbraucherkredite erbringen, ihre Online-Shops und Vertragsvorlagen an die neuen Widerrufsbelehrungen anpassen.

JAHRESABSCHLUSS

Erfassung von Corona-Finanzhilfen im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Die Corona-Finanzhilfen (Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfe) sind staatliche Unterstützungsleistungen, die als steuerpflichtige Erträge zu erfassen sind. Vielfach werden die Anträge erst im Jahr 2021 gestellt, da die Antragsfristen der Überbrückungshilfe II/III sowie der November- und Dezemberhilfe erst im Jahr 2021 enden. Deshalb stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Finanzhilfen bereits im Jahresabschluss zum 31.12.2020 zu berücksichtigen sind, auch wenn diese im Jahr 2020 noch nicht beantragt wurden.

Entscheidend für die Aktivierung des Anspruchs zum 31.12.2020 ist, dass der Bilanzierende die sachlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Corona-Finanzhilfen zum Abschlussstichtag erfüllt hat und bei Beendigung der Aufstellung des Abschlusses der erforderliche Antrag gestellt ist oder dieser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird.

Somit sind die Corona-Finanzhilfen grundsätzlich in dem Geschäftsjahr zu erfassen, das die relevanten Fördermonate umfasst, also bei kalendergleichen Geschäftsjahren im Jahr 2020.

Die Corona-Finanzhilfen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen. Ein Ausweis unter den Umsatzerlösen kommt nicht in Betracht, da der Bilanzierende keine Leistung erbringt.

Aktiviert Ansprüche auf Corona-Finanzhilfen, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen und einen größeren Umfang haben, sind im Anhang zu erläutern. Zudem gelten

Für bilanzierende Unternehmen

Corona-Finanzhilfen sind als steuerpflichtige Erträge im Jahresabschluss zu erfassen.

Die Erfassung erfolgt in dem Geschäftsjahr, das die relevanten Fördermonate umfasst, in vielen Fällen also bereits im Jahresabschluss 2020.

Der Ausweis erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Zudem sind die Corona-Finanzhilfen im Anhang anzugeben.

Für Konzerne ab 1.000 Beschäftigten

Ziel des geplanten Lieferkettengesetzes ist es, Menschen und Umwelt in der globalen Wirtschaft besser zu schützen.

Die Unternehmen müssen Systeme einrichten, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Lieferantenkette abgestuft nach den Einflussmöglichkeiten zu erkennen, zu beenden oder zu minimieren.

Die Unternehmen müssen jährlich, spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten veröffentlichen.

die Corona-Finanzhilfen als Erträge von außergewöhnlicher Bedeutung. Diese müssen als solche betragsmäßig im Anhang angegeben werden, soweit sie nicht von nur untergeordneter Bedeutung sind.

Lieferkettengesetz

Die Bundesregierung hat zusätzlich zu entsprechenden Überlegungen in der Europäischen Union einen eigenen Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, das sog. Lieferkettengesetz, erarbeitet.

Das Gesetz soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage dienen, indem die Rechte von in den Lieferketten betroffenen Menschen gestärkt werden. Zudem werden umweltbezogene Pflichten etabliert. Denn nach Auffassung der Regierung werden von Vorlieferanten immer wieder grundlegende Menschenrechte verletzt und die Umwelt zerstört. Die menschenrechtliche Verantwortung und die Sorgfaltspflichten der deutschen Unternehmen sollen sich auf deren gesamte Lieferketten erstrecken, abgestuft nach Einflussmöglichkeiten.

Zentrales Element wird eine Grundsatzerklärung der Unternehmen zu ihrer unternehmerischen Menschenrechtsstrategie. Zu deren Umsetzung ist die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements für alle maßgeblichen Geschäftsabläufe erforderlich. Ziel ist es, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen, Rechtsverletzungen vorzubeugen, zu beenden oder zu minimieren.

Im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern sind Präventionsmaßnahmen zu verankern. Mittelbare Zulieferer werden einbezogen, sobald das Unternehmen von Menschenrechtsverletzungen auf dieser Ebene substantiierte Kenntnis erhält. Des Weiteren ist ein Beschwerdeverfahren für Fälle von Rechtsverstößen einzurichten und es sind Mechanismen für sofortige Abhilfemaßnahmen bei Rechtsverstößen festzulegen.

Die Unternehmen haben die Erfüllung der Sorgfaltspflichten fortlaufend zu dokumentieren und jährlich hierüber einen Bericht zu erstellen, der spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einzureichen ist. Bei Verstößen gegen die Sorgfalts- und Offenlegungspflichten können Zwangsgelder bis zu 50.000 € und Geldbußen von 100.000 € bis zu 2% des Jahresumsatzes festgesetzt werden. Zudem droht der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Der Gesetzentwurf wurde am 3.3.2021 von der Bundesregierung verabschiedet. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren hat indes noch nicht begonnen.

Hinweis:

Das Gesetz soll ab 2023 für Unternehmen ab 3.000 Beschäftigten und ab 2024 für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten gelten. Die Ermittlung der Beschäftigtenzahl erfolgt jeweils auf Konzernebene. Leiharbeitnehmer sind zu berücksichtigen.

DIGITALISIERUNG

Leitfaden zur Beurteilung der Cyber-Sicherheit

Bei Unternehmensführungen steigt das grundlegende Verständnis für die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Stärkung der Cyber-Sicherheit und zur Verbesserung der damit verbundenen Resilienz. Cyber-Sicherheit ist zur „Chefsache“ geworden.

Der erste Schritt ist eine Managementbewertung und Einschätzung zum IT-Sicherheitsniveau. Hierfür hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zusammen mit der Information Systems Audit and Control Association einen Leitfaden entwickelt, der Unternehmen dabei helfen soll, den aktuellen Stand der Cyber-Sicherheit zu bestimmen.

Die konkret im Leitfaden aufgeführten Maßnahmenziele sind bei der Durchführung eines Cyber-Sicherheits-Checks verbindlich zu beurteilen. Hierzu sind mindestens die zu dem jeweiligen Maßnahmenziel aufgeführten Basismaßnahmen heranzuziehen.

Die Durchführung der Beurteilung kann dabei durch eigenes qualifiziertes Personal mit Unterstützung externer Auditoren erfolgen.

Die Ergebnisse und Empfehlungen aus dem Cyber-Sicherheits-Check dienen dem Management dazu, notwendige Maßnahmen im Unternehmen zu implementieren. Dies minimiert vorbeugend das Risiko, Opfer eines Cyber-Angriffs zu werden, und stärkt gleichzeitig die Identifizierung und angebrachte Reaktion auf einen Angriff.

Für alle Unternehmen

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt Unternehmen einen Leitfaden zur Überprüfung der Cyber-Sicherheit zur Verfügung.

WIRTSCHAFT

Verschärfung der Transparenzpflichten für Unternehmen

Die Bundesregierung hat am 10.2.2021 einen Gesetzentwurf zur Reform des Transparenzregisters veröffentlicht. Zentrale Änderung ist die Umstellung auf ein Vollregister.

Das deutsche Transparenzregister ist bisher als sog. Auffangregister ausgestaltet. Eintragungen zu den wirtschaftlich Berechtigten sind nur dann erforderlich, wenn sich die Angaben nicht bereits aus anderen elektronisch abrufbaren Registern, also Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister, ergeben (sog. Meldefiktion).

Diese Meldefiktion soll abgeschafft werden. Damit müssten künftig alle Unternehmen (außer GbRs) ihre wirtschaftlich Berechtigten unaufgefordert an das Transparenzregister melden. Dies betrifft insbesondere GmbHs, die sich bisher aufgrund der öffentlich einsehbaren Gesellschafterliste auf die Meldefiktion berufen konnten. Zukünftig sind damit die GmbHs den Personengesellschaften gleichgestellt, die weitgehend schon entsprechende Meldungen abgeben müssen.

Für die Erfüllung der erweiterten Meldepflichten sieht der Gesetzentwurf Übergangsregelungen vor. AGs, SEs sowie KGaAs müssen die Meldungen bis zum 22.3.2022, GmbHs, Genossenschaften und Partnerschaften bis zum 30.6.2022 und alle anderen bis zum 31.12.2022 abgeben. Verstöße gegen die Meldepflichten können mit Geldbußen bis 150.000 € sanktioniert werden.

Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch den Bundestag und die Zustimmung des Bundesrats stehen zurzeit noch aus. Das Gesetz soll am 1.8.2021 in Kraft treten.

Für alle Unternehmen

Das Transparenzregister soll zu einem Vollregister umgestaltet werden.

Dann sind alle Unternehmen (auch GmbHs) zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet.

Der Gesetzentwurf muss noch vom Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Unternehmen müssen ab dem Jahr 2021 in ihren Umsatzsteuervoranmeldungen ergänzende Angaben bei endgültigen Umsatzausfällen machen.

Die Reinvestitionsfristen bei Rücklagen für Ersatzbeschaffung werden vorübergehend um ein Jahr verlängert.

- In den Umsatzsteuervoranmeldungen für das Jahr 2021 sind erstmals verpflichtende Angaben zu einer Änderung der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer bei einem endgültigen Umsatzausfall aufzunehmen. Dazu ist im Falle eines Ausgangsumsatzes in Zeile 73 zusätzlich die Minderung der Bemessungsgrundlage oder im Falle der eigenen Zahlungsunfähigkeit in Zeile 74 die Minderung der abzugsfähigen Vorsteuer aus Eingangsrechnungen einzutragen (Bundesfinanzministerium vom 22.12.2020). Unternehmen sollten unverzüglich Prozesse einrichten, mit denen die vorstehend genannten Informationen ermittelt werden können.
- Scheidet ein Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen aus, kann die Gewinnverwirklichung durch Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung vermieden werden. Allerdings muss dann innerhalb einer bestimmten Frist (zwischen einem und in Ausnahmefällen sechs Jahren) ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden. Diese Reinvestitionsfristen verlängern sich coronabedingt für Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 29.2.2020 und 1.1.2021 enden, um jeweils ein Jahr (Bundesfinanzministerium vom 13.1.2021).

EUROPA AKTUELL Steckt die EU in der Sackgasse?

Die Corona-Krise und die bevorstehenden Landtags- und Bundestagswahlen geben Veranlassung, sich mit dem Zustand der Politik im Allgemeinen, aber auch mit der Situation der Europäischen Union zu beschäftigen. Die allgemeine Kritik an der Union und insbesondere an der Kommission unter der Führung von Ursula von der Leyen ist vielfältig. Die Frage ist, ob in absehbarer Zeit zumindest einige der wesentlichen Baustellen abgeschlossen werden können.

Zum Jahreswechsel wurde der Brexit in letzter Sekunde auf den Weg gebracht. Hier wird man sehen, welche wirtschaftlichen Auswirkungen dies haben und wer eventuell Gewinner oder Verlierer dieses politischen Rückschrittes sein wird.

Deutlich mehr noch als dieser Vorgang belastet derzeit die schwierige Entwicklung in der Corona-Krise, angefangen von der unsäglichen Diskussion über Reisebeschränkungen und eventuelle rechtliche Schritte gegen diese Maßnahmen bis hin zu dem nennenswerten Versagen bei der Beschaffung und Versorgung mit Impfstoff. Nachdem der vielversprechendste Impfstoff in Deutschland entwickelt wurde, ist es vielen Bürgern unverständlich, warum es nicht nur den Anschein hat, dass Europa und Deutschland bei der Verteilung des produzierten Medikaments zu kurz kommen. Auch hat hier möglicherweise Großbritannien mit dem AstraZeneca-Produkt dem Rest der EU ein Schnippchen geschlagen.

Wirtschaftlich ebenso wichtig wie die Impfstoffversorgung sind die finanziellen Hilfen zur Bewältigung der Corona-Krise. Der Aufbaufonds der EU ist mit 750 Milliarden prall gefüllt, jedoch kaum ein Land hat bisher konkrete Verwendungspläne vorgelegt. Dies liegt

einmal an der Priorisierung der Projekte und Investitionen, hat aber auch politische Gründe. Die Mitgliedsstaaten wollen sich eigentlich nicht vorschreiben lassen, wie sie die Mittel aus Brüssel verwenden.

Völlig unabhängig davon ist die Finanzierung des Aufbaufonds nicht gesichert. Die EU braucht zur Gegenfinanzierung nennenswerte Eigenmittel, die von den nationalen Parlamenten gebilligt werden müssen, was bisher nur in wenigen Staaten der Fall ist. Diese Debatte ist verbunden mit vielen alten und bekannten Steuerdiskussionen, z. B. zur Plastik-, Digital- und Finanztransaktionssteuer. Schon früher hat es zu diesen Themen keine Einigkeit gegeben und es steht zu befürchten, dass dies auch diesmal nicht der Fall ist.

Neben den Versorgungs- und Finanzthemen hat die EU bedeutende außenpolitische Hürden vor sich. Das Verhältnis zu Osteuropa und insbesondere Russland verschlechtert sich zunehmend. Gerade Deutschland hat die Last der Sanktionspolitik zu tragen und steht hierbei im Vordergrund russischer Desinformationskampagnen. Andererseits ist die erste Euphorie über den Wahlsieg von Biden in den USA vom Tagesgeschäft überholt worden; auch dort findet die EU keine Partnerschaft zum Nulltarif.

Vorstehend sind nur einige wichtige Themen erwähnt. Wenn man kein weiter zunehmendes Desinteresse an einem vereinten Europa hinnehmen will, ist alsbald dringend Abhilfe und Erfolg geboten.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Aus unserer Tankstellenabteilung können wir Ihnen erfreuliche Veränderungen mitteilen:

Herr Oliver Kiefl, der bereits seine Ausbildung in unserer Kanzlei durchlaufen hat und seit vielen Jahren unsere Tankstellenabteilung leitet, hat dieses Jahr sein Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt. Wir freuen uns, dass die fast zweijährige Vorbereitungszeit belohnt wurde und Herr Kiefl im März 2021 von der Steuerberaterkammer München zum Steuerberater bestellt wurde.

Weiter informieren wir Sie darüber, dass Frau Andrea Dittmannsberger geheiratet hat und sich als Frau Groß allerdings in Mutterschutz und Elternzeit verabschiedet hat.

Das Tankstellen-Team um Herrn Steuerberater Oliver Kiefl und Frau Tanja Dorfner wird nun tatkräftig von Herrn Patrick Fuchs und Herrn Luca Walter unterstützt. Herr Fuchs hat 2019 seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten ebenfalls in unserer Kanzlei abgeschlossen. Der IT-Spezialist bearbeitet seitdem Finanzbuchhaltungen, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen. Herr Walter (Bachelor of Arts) arbeitet sich seit März mit großer Begeisterung und Erfolg in die Tankstellen-Materie ein und ist eine wertvolle Stütze für unsere Steuerprofis.

Wir freuen uns, Ihnen nun mit vier Steuerberatern und einem hochmotivierten Team, wie gewohnt, den besten Service bieten zu können!

Für Sie persönlich alles Gute, viel Erfolg und vor allem bleiben Sie gesund!



Unser Tankstellen-Team (v. l.) Oliver Kiefl, Tanja Dorfner, Luca Walter und Patrick Fuchs

FOCUS zeichnet erneut LKC mit Top-Kanzlei-Siegel 2021 aus

LKC wurde auch in diesem Jahr von FOCUS wieder zu den Top-Steuerkanzleien ausgezeichnet. Das Hamburger Institut Statista erstellte dazu im Auftrag von FOCUS ein bundesweites Ranking von Steuer- und Wirtschaftskanzleien, bei dem insgesamt 19 Arbeitsgebiete und zehn Branchen berücksichtigt wurden. Wie schon in den Jahren zuvor hat es die LKC wieder geschafft, in mehreren nachfolgenden Bereichen zu glänzen.



Arbeitsgebiete:

- Beratung & Steuererklärung
- Erbschaft & Schenkung
- Gemeinnützigkeit, Stiftungen
- Insolvenz & Sanierung
- Internationale Steuerberatung
- Körperschaftsteuer
- Umwandlungen & M&A
- Unternehmensnachfolge
- Verwaltungsvollstreckung
- Wirtschaftsprüfung

Branche:

- Energiewirtschaft
- Groß- und Einzelhandel
- Handwerk, Immobilien, Bau
- Industrie & Produktion
- IT & Medien

Erfolg hat drei Buchstaben: T U N!

Johann Wolfgang v. Goethe

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

Redaktionsschluss: 12.4.2021

